



Brüssel, den 19. November 2018
(OR. en)

14409/18

SOC 714
EMPL 534
ECOFIN 1063
EDUC 429

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Umsetzung der Empfehlung zur Langzeitarbeitslosigkeit: Kernbotschaften des Beschäftigungsausschusses – Billigung der Kernbotschaften des Beschäftigungsausschusses

Die Delegationen erhalten anbei die Kernbotschaften des Beschäftigungsausschusses zur Umsetzung der Empfehlung des Rates vom 15. Februar 2016 zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt (*ABl. C 67 vom 20.2.2016, S. 1-5*), die auf der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 6. Dezember 2018 gebilligt werden sollen.

Anlage 1: Die Schlussfolgerungen des Beschäftigungsausschusses zur Langzeitarbeitslosigkeit sind in Dokument 14409/18 ADD 1 enthalten.

Anlage 2: Daten zur Empfehlung zur Langzeitarbeitslosigkeit sind in Dokument 14409/18 ADD 2 enthalten.

Umsetzung der Empfehlung zur Langzeitarbeitslosigkeit: Kernbotschaften des Beschäftigungsausschusses für den Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)

Der Beschäftigungsausschuss führte am 3. Oktober 2018 in allen Mitgliedstaaten seine zweite Überprüfung der Umsetzung der Empfehlung des Rates vom 15. Februar 2016 zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt durch (eine erste Überprüfung wurde am 15. Dezember 2016 durchgeführt). Diese Überprüfung fand im Kontext einer verbesserten Arbeitsmarktlage in der gesamten EU statt, die zu besseren Arbeitsmarktergebnissen für Langzeitarbeitslose beiträgt.

Die EU-weite Langzeitarbeitslosenquote lag 2017 bei 3,4 %, gegenüber 4,4 % im Jahr 2015. Die Zahl der Langzeitarbeitslosen in der EU ist weiter zurückgegangen und lag 2017 bei 7,3 Millionen. Ermutigend ist, dass die Quote seit 2015 in allen Mitgliedstaaten gesunken ist, mit Ausnahme von Luxemburg und Österreich, wo sie marginal gestiegen ist. Die größten Verbesserungen der Langzeitarbeitslosenquote verzeichneten Kroatien und Spanien. Die Langzeitarbeitslosenquote reicht von 1-1,5 % in Tschechien, Dänemark, Polen, Schweden und dem Vereinigten Königreich über 4,5-8 % in Zypern, Spanien, Italien und der Slowakei bis hin zu 15,3 % in Griechenland. Trotz dieser Verbesserung verursacht die Langzeitarbeitslosigkeit nach wie vor hohe menschliche und wirtschaftliche Kosten für die EU, und die Unterschiede innerhalb der EU bestehen fort.

Der Beschäftigungsausschuss stellte fest, dass zwar alle Mitgliedstaaten seit der letzten Überprüfung im Jahr 2016 Maßnahmen zur Verbesserung der Umsetzung der Empfehlung ergriffen haben, doch der Grad der Umsetzung variiert. Einige Mitgliedstaaten sind bereits weit fortgeschritten, während andere mehr tun müssen, um wichtige Bereiche der Empfehlung umzusetzen.

Der Beschäftigungsausschuss vermerkte, dass die Kapazität der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) ein generelles Thema ist, das für die wirksame Umsetzung der Empfehlung in allen Mitgliedstaaten entscheidend ist. Einige Mitgliedstaaten weisen ferner deutliche regionale Unterschiede beim Erfolg der Arbeit der ÖAV auf, die angegangen werden müssen.

Bei der Überprüfung wurde eine Reihe weiterer umfassenderer Reformen verzeichnet, die sich auf die Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt auswirken könnten, z. B. Reformen der Systeme der beruflichen Bildung.

Die Überprüfung verdeutlichte ferner die positive Rolle der ESF-Mittel bei der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit in einer Reihe von Mitgliedstaaten.

Der Beschäftigungsausschuss möchte auch auf den Bericht des Ausschusses für Sozialschutz aus dem Jahr 2018 hinweisen, in dem untersucht wird, wie Sozialdienste die Arbeitsmarkteingliederung der arbeitsmarktfremsten Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter unterstützen. Dieser Bericht enthält eine Reihe relevanter Überlegungen. Er kommt zu dem Schluss, dass Menschen, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, nicht nur aktive Arbeitsmarktprogramme benötigen, sondern auch Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für die soziale Inklusion. In dem Bericht wird auch festgestellt, dass generell bzw. für die Arbeitsmarktfremsten ein breites Spektrum an individuellen, zielgerichteten Sozialdiensten angeboten wird und dass diese Dienste zunehmend in integrierter Weise erbracht werden.

In Bezug auf die vier Hauptbereiche der Empfehlung möchte der Beschäftigungsausschuss Folgendes herausstellen:

In einer Reihe von Mitgliedstaaten ist die Gewährleistung einer hohen **Meldequote von Langzeitarbeitslosen** eng damit verknüpft, dass die Leistungen von der Meldung abhängig gemacht werden. Dies scheint für eine stabile Verbindung zwischen den Langzeitarbeitslosen und den ÖAV zu sorgen. Einige Mitgliedstaaten haben Maßnahmen ergriffen, um Abmeldungen zu verhindern. Allerdings müssen viele Mitgliedstaaten ihre Bemühungen, Nichterwerbstätige zu erreichen, noch verbessern und Anreize für die Meldung und die Aufrechterhaltung der Meldung bei den Arbeitsverwaltungen schaffen, falls diese noch nicht bestehen.

Die Überprüfung bestätigte, dass zusätzliche Dienstleistungen für Langzeitarbeitslose wichtig sind, da sie auf ihrem Weg zur Beschäftigung soziale, gesundheitliche und anderweitige Unterstützungsmaßnahmen benötigen könnten. Es wurden durchweg Anstrengungen unternommen, um die **Koordinierung** zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen, den Sozialdiensten und anderen Dienstleistern zu verbessern. Einige Mitgliedstaaten entwickeln derzeit IT-Lösungen für den Informationsaustausch; andere führen Protokolle über die Zusammenarbeit ein. Dennoch bleibt die Koordinierung für viele Mitgliedstaaten eine generelle Herausforderung, und zwar aus einer Reihe von Gründen, darunter Fragen des Datenschutzes, die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Einrichtungen und ein Mangel an Ressourcen.

Ferner gibt es sehr unterschiedliche nationale Ansätze bei der Einrichtung der **zentralen Anlaufstelle**. Einige Mitgliedstaaten integrieren die einschlägigen Dienste vollständig – zum Teil mittels einer physischen Anlaufstelle –, während andere über eine Koordinierungsbehörde verfügen, die die anderen Einrichtungen vernetzt und an diese verweist. Im Übrigen haben mehrere Mitgliedstaaten zwar die Behörde benannt, die als zentrale Anlaufstelle fungieren soll, aber noch keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen, um ihre Funktionsfähigkeit als solche durch die Koordinierung mit den anderen Diensten zu gewährleisten.

In den meisten Mitgliedstaaten gibt es **Wiedereingliederungsvereinbarungen** oder vergleichbare Maßnahmen. Einige Mitgliedstaaten haben die bestehenden Instrumente aktualisiert, um den Bedürfnissen Langzeitarbeitsloser besser gerecht zu werden. Darüber hinaus besteht noch Handlungsbedarf, insbesondere wenn es darum geht, individuelle Bestandsaufnahmen regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Diese Aktualisierung ist sehr wichtig, erfolgt aber nicht in allen Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten führen eine Vielzahl von Maßnahmen zum Thema **Beteiligung der Arbeitgeber** durch. Der Beschäftigungsausschuss verzeichnet eine Reihe innovativer Ansätze: In einigen Mitgliedstaaten gibt es ÖAV-Bedienstete, die sich der Beteiligung der Arbeitgeber widmen, was vielversprechend erscheint; andere verbinden Lohnzuschüsse mit Coaching am Arbeitsplatz. Der Beschäftigungsausschuss erwartet mit Interesse die künftigen Ergebnisse dieser Maßnahmen. In einigen Mitgliedstaaten bedarf es noch eines stärker strategisch ausgerichteten Ansatzes für Partnerschaften mit Arbeitgebern. Auch wenn in der Regel bereits eine Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern besteht, könnte sie in einigen Fällen formalisiert und besser strukturiert werden, insbesondere auf lokaler Ebene.

Die Überwachung der Umsetzung der Empfehlung wird auch durch quantitative Daten gestützt, die mit Unterstützung der Mitgliedstaaten erhoben werden. 2018 wurde die zweite vollständige Datenerhebung auf der Grundlage des vom Beschäftigungsausschuss entwickelten Indikatorrahmens durchgeführt (eine Zusammenfassung der Ergebnisse findet sich in der Anlage zu diesen Kernbotschaften). Insgesamt wurden mit der zweiten Datenerhebung erhebliche Verbesserungen bei der Qualität und Vollständigkeit der erhobenen Daten erzielt. Die Mitgliedstaaten haben die Abstimmung ihrer Daten mit den Spezifizierungen des Indikatorrahmens weiter verbessert und damit ihren Einsatz für die Überwachung der Umsetzung der Empfehlung bewiesen. Die erhobenen Daten erleichtern die Berechnung der Schlüsselindikatoren für die meisten Länder und stellen einen guten Ausgangspunkt für eine laufende jährliche Überwachung der Fortschritte dar. Die Datenerhebung im kommenden Jahr wird methodische Verbesserungen auf der Grundlage der Erkenntnisse aus den ersten beiden Datenerhebungen (2017 und 2018) beinhalten. Diese Verbesserungen werden die Überwachung vereinfachen, den Aufwand für die Mitgliedstaaten verringern und die Auswertung der Ergebnisse erleichtern.

Trotz der Fortschritte bei der Überwachung müssen weitere Anstrengungen unternommen werden. Die Mitgliedstaaten sind angehalten, Maßnahmen zu ergreifen, um die Qualität und Vollständigkeit der Daten sowie ihre Fähigkeit zur Nachverfolgung von Personen nach dem Ende ihrer Arbeitslosigkeit zu verbessern, z. B. durch die Verwendung vernetzter Datenbanken. Die Gewährleistung vollständiger Nachverfolgungsdaten würde einen klareren Anhaltspunkt dafür liefern, inwieweit nachhaltige Ergebnisse für Langzeitarbeitslose erzielt werden.
